



Kopie

Erster Beweisbeschluss **U16/1**

Es ergeht folgender Beschluss:

I.

Im Rahmen des Untersuchungsausschusses zu I. , lit. a) bis d)) sowie II. des Einsetzungsbeschlusses vom 5. April 2017 (Drs. 7/1233) ist Beweis zu erheben über die Behauptungen,

- a) dass die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal nicht den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend vorbereitet, durchgeführt, kontrolliert oder in ihren Ergebnissen in anderer unzulässiger Weise beeinflusst worden sind;
- b) dass durch Tun oder Unterlassen sowie durch fehlende oder ungenügende Kontrollmechanismen seitens des Landeswahlleiters der Kommunalaufsichtsbehörden und der für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zuständigen Behörden und Organe Verstöße gegen die wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt oder andere unzulässige Beeinflussungen der Wahlergebnisse begünstigt oder erleichtert wurden;
- c) dass die bestehenden wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt durch zur Wahl antretende Parteien/Vereinigungen/Listen oder ihr nahe stehende Personen bewusst zu ihren Gunsten falsch angewandt wurden, um die Wahlergebnisse in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu ihrem Vorteil zu beeinflussen;
- d) dass die Vorgänge hinsichtlich des Verdachts von Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal eine systematische Wahlmanipulation belegen;
- e) dass im Zusammenhang mit den unter a) bis d) aufgestellten Behauptungen versucht wurde, Wahlwiederholungen zu vermeiden bzw. das Stellen von Strafanzeigen zu verhindern sowie mögliche Unregelmäßigkeiten bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu relativieren, beziehungsweise deren Folgen abzuwenden.